

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0435/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung für standesamtliche Dienstleistungen (HSK-Nr. 52)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(Schaffung einer Satzung für Dienstleistungen des Standesamtes – HSK-Maßnahme Nr. 52)

Risikobewertung:

(entfällt)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(entfällt)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:			90.000 €		
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:			90.000 €		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß Tarifstelle 5b der Anlage der AVerwGebO NRW werden für verschiedenste Amtshandlungen des Standesamts Gebühren erhoben. Der Gesetzgeber hat den Kommunen nach § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Möglichkeit eingeräumt, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit soll mit Erlass der als Anlage beigefügten Satzung Gebrauch gemacht werden.

Ziel der Satzung ist zum einen ein angemesseneres Verhältnis zwischen Gebühr und Leistung zu schaffen und zum anderen Gebühren-Mehreinnahmen zu realisieren. Neben dem Gesichtspunkten Aufwand und Kostendeckung sind dabei auch die von anderen Städten in NRW für jeweilige Verwaltungsleistungen erhobenen Gebühren zu berücksichtigen. Im Vergleich mit anderen Kommunen, die bereits eigene Gebührensatzungen erlassen haben, liegen die auf der Grundlage der AVerwGebO NRW erhobenen Gebühren bei der Stadt Bergisch Gladbach bisher deutlich niedriger und berücksichtigen in keiner Weise, dass Prüfaufwand und Komplexität der zu bearbeitenden Fälle in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben. Im Standesamt werden Neubürger nach ihrer Geburt gemeldet, Ehen werden geschlossen und Sterbeurkunden ausgestellt. Standesbeamte müssen nicht nur das deutsche Ehe-, Familien- und Namensrecht kennen, sondern auch das ausländische Recht zahlreicher anderer Staaten. Dazu kommen Kenntnisse des internationalen Privatrechts, Lebenspartnerschaftsrechts, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie von Gesetzeskommentaren und Entscheidungen oberster Gerichte. Die gestiegenen Fallzahlen und die erhöhte Komplexität sind in allen Dienstleistungsbereichen des Standesamtes vorhanden. Bei den Geburten stellen u.a. die vielen nicht verheirateten Paare den Mehraufwand dar. Vater-beziehungsweise Mutterschaftsanerkennung, Namenserteilung und -bestimmung sind hier die Aufgaben.

Eine Gebührenanpassung im Umfang, wie er im Entwurf des Gebührentarifs aufgeführt ist, erscheint zur Steigerung des Kostendeckungsgrades gerechtfertigt. Die Höhe der in der Tarifstelle 5b genannten Gebühren ist zum Teil seit über 10 Jahren nicht angepasst worden. Die Angemessenheit der Gebührenanhebung spiegelt sich auch beim Vergleich mit anderen Gemeinden wieder, die in den vergangenen Jahren bereits ähnliche Anpassungen vorgenommen haben. Auch für die Vornahme der Eheschließung im großen Ratssaal des Historischen Rathauses in der Stadtmitte ist es mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand der Bereitstellung sachgerecht, hierfür eine gesonderte Gebühr in Rechnung zu stellen. Die Nutzung des kleinen Trauzimmers im Rathaus Stadtmitte bleibt kostenfrei.

Der Entwurf einer neuen Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz inkl. Gebührentarif ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 beinhaltet eine Gegenüberstellung der (bisherigen) Gebühren nach der AVerwGebO NRW und den neuen Gebührensätzen; ihr sind unter Zugrundelegung der Fallzahlen des Jahres 2021 auch die prognostizierten Mehreinnahmen zu entnehmen.

Die Schaffung einer Satzung für das Standesamt wurde als Konsolidierungsmaßnahme Nr. 52 in die Liste der 10-Jahresplanung des Haushalts ab dem Jahr 2023 aufgenommen. Es wird mit Mehreinnahmen von jährlich ca. 90.000 € gerechnet.